



BEROEPSVERENIGING
DER BELGISCHE VRIES-
EN KOELNIJVERHEID

DIE BVBTK-BEDINGUNGEN



INHALT

Artikel 1 - Anwendbarkeit / Geltungsbereich der BVBTk-Bedingungen	6
Artikel 2 - Art des Verwahrungsvertrags	6
Artikel 3 - Lagerungsgebühr - Kosten	6
Artikel 4 - Änderungen der Preise / Tarife	7
Artikel 5 - Garantie	7
Artikel 6 - Zusätzlich geltende Bedingungen	7
Artikel 7 - Nachweis der Einlagerung der Waren	8
Artikel 8 - Zustand des Raumes in einem Kühl-/Gefrierhaus	8
Artikel 9 - Empfang und Beschreibung von Waren	8
Artikel 10 - Beginn und Ende der Lagerung von Waren	9
Artikel 11 - Folge der Abfertigung von Fahrzeugen, Waggons, Containern und Schiffen	10
Artikel 12 - Haftung für Verspätung	10
Artikel 13 - Arbeitszeiten	10
Artikel 14 - Anweisungen zum Be- und Entladen	11
Artikel 15 - Zustand der Waren bei Ankunft	11
Artikel 16 - Ablehnung der Lagerung von Waren	11
Artikel 17 - Verfahren zum Stapeln der Waren	11
Artikel 18 - Temperatur und Feuchtigkeit	12
Artikel 19 - Ort der Lagerung und Verlagerung von Waren	12
Artikel 20 - Transportmittel, Verpackungsmaterialien und Containers	12
Artikel 21 - Gebührenpflichtige Waren	13
Artikel 22 - Zölle, Steuern, Abgaben und damit verbundene gesetzliche Verpflichtungen Zolllager	13
Artikel 23 - Zutritt	13
Artikel 24 - Dauer der Verwahrungsvertrag	14
Artikel 25 - Rücknahme der Waren nach Beendigung des Verwahrungsvertrags	14
Artikel 26 - Dringende Gründe für die vorzeitige Kündigung der Verwahrungsvertrag: durch den Verwahrer	14
Artikel 27 - Beendigung des Verwahrungsvertrags durch beide Parteien	15

Article 28 - Besondere Maßnahmen	15
Artikel 29 - Verbot der Zurverfügungstellung an Dritte	16
Artikel 30 - Übertragung durch den Verwahrer	16
Artikel 31 - Reparaturen am Kühl-/Gefrierraum	16
Artikel 32 - Reinigung des Kühl-/Gefrierhauses	17
Artikel 33 - Keine Verpflichtung zur Bereitstellung von Ersatzkühl-/Gefrierhäusern im Notfall	17
Artikel 34 - Für den Einlagerer auszuführende Leistungen	17
Artikel 35 - Zahlungsbedingungen	17
Artikel 36 - Zurückbehaltungsrecht und Pfandrecht	18
Artikel 37 - Ausgabe von Quittungen/Optionen	19
Artikel 38 - Benachrichtigungen an Lagerquittungsinhaber	19
Artikel 39 - Übertragung der an den dem Verwahrer anvertrauten Waren	19
Artikel 40 - Lieferung der Waren durch den Verwahrer	20
Artikel 41 - Verlust oder Zerstörung von Dokumenten	20
Artikel 42 - Risiken und eigene Versicherung durch den Einlagerer	20
Artikel 43 - Schäden an Kühl-/Gefrierhaus und/oder zugehörigen Einrichtungen	21
Artikel 44 - Ansprüchen Dritter	21
Artikel 45 - Haftung des Verwahrers	21
Artikel 46 - Höhere Gewalt	22
Artikel 47 - Unvorhersehbare Umstände	23
Artikel 48 - Umfang der Schutzbestimmungen	24
Artikel 49 - Ansprüchen gegen den Verwahrer	24
Artikel 50 - Verarbeitung und Schutz personenbezogener Daten	24
Artikel 51 - Übersetzungen	25
Artikel 52 - Anwendbares Recht und zuständiges Gericht	25
Artikel 53 - Eingereichte BVBTK-Bedingungen	25

DEFINITIONEN

In den Geschäftsbedingungen des BVBTk haben die folgenden Begriffe folgende Bedeutung:

A. Angebot: Ein von dem Verwahrer erstellter Vorschlag, in dem der konkrete Auftrag und allfällige Tätigkeiten enthalten sind;

B. Einlagerer:

- die Person, die mit dem Verwahrer ein Verwahrungsvertrag im Sinne von Buchstabe k dieses Artikels geschlossen hat;
- Lagerquittungsinhaber gemäß Buchstaben g dieses Artikels;
- derjenige, der in die Rechte eines der oben genannten Personen eingetreten ist;

C. Gefrierhaus: Im Prinzip gilt die gleiche Definition wie für "Kühlhaus", mit der Maßgabe, dass die Temperatur im Raum immer unter 0°C liegt.

D. Kühlhaus: eder vom Verwahrer genutzte Raum, in dem Waren zur Kühlung durch klimatisierte Maßnahmen gelagert und/oder verarbeitet werden können. Die Temperatur soll im Allgemeinen mehr als 0°C oder, je nach zu kühlender Ware, knapp unter 0°C liegen.

E. Lagertemperatur: die vom Einlagerer gewünschte, in °C ausgedrückte Temperatur, bei der die Waren in einem Kühl-/Gefrierhaus gelagert oder verarbeitet werden müssen. Diese Temperatur ist vom Einlagerer zu registrieren.

F. Lagerquittung: ein vom Verwahrer oder in seinem Namen rechtsgültig unterzeichnetes Dokument mit der Überschrift "Ceel" bzw. "Delivery Order", das –besagt, dass sein Inhaber berechtigt ist, vom Verwahrer eine Quantität der darin genannten Waren zu erhalten.

G. Lagerquittungsinhaber: die Person, die sich bei dem Verwahrer als Inhaber eines Lagerquittung durch Vorlage der Lagerquittung meldet.

H. Letzter dem Verwahrer bekannter Lagerquittungsinhaber: die Person, an dem der Lagerquittung ausgestellt wurde, oder der Lagerquittungsinhaber, dessen schriftlicher Antrag an den Verwahrer, als solcher behandelt zu werden, das jüngste Datum trägt. Der Verwahrer kann jedoch eine andere Person als solche betrachten, wenn er berechtigte Gründe für die Annahme hat, dass sie der letzte Optionsscheininhaber ist.

I. Verwahrer: der vom BVBTk anerkannte Verwahrer, der Waren im Sinne von Buchstaben k dieses Artikels berufsmäßig zurückhält.

J. Verwahrung: Dienstleistungen, die eine oder mehrere der folgenden Leistungen umfassen:

- die Lagerung von Waren in einem Kühl-/Gefrierhaus, sofern und soweit die Lagerung vom Verwahrer durchgeführt wird;
- die Lagerung von Waren in einem Kühl-/Gefrierhaus;
- das Kühlen oder Einfrieren von Waren in einem Kühl-/Gefrierhaus;
- die sonstige Be- und/oder Verarbeitung von Waren in einem Kühl-/Gefrierhaus und/oder dem dazugehörigen Raum, wenn und soweit dies vom Verwahrer durchgeführt wird;
- die Entnahme von Waren aus einem Kühl-/Gefrierhaus, wenn und soweit die Entnahme durch den Verwahrer erfolgt;

K. Verwahrungsvertrag: der Vertrag, durch den sich eine Partei, der Verwahrer, gegenüber der anderen Partei, dem Einlagerer, verpflichtet, einen Gegenstand, den der Einlagerer ihm anvertraut oder anvertrauen wird, zu behalten, zu behandeln und zurückzugeben. Die Annahme des Angebots wird entweder durch die Unterschrift des Einlagerer oder andernfalls durch die Ausführung des Werks bestätigt. Der Verwahrungsvertrag kann auch in einem separaten, von beiden Parteien unterzeichneten Vertrag festgelegt werden. Dieser Vertrag legt die Laufzeit, die Art der Ware und die Einzelheiten der Dienstleistung fest.

L. Waren: Dies betrifft alle Waren, die Gegenstand des Verwahrungsvertrags sind.

M. Produkttemperatur: Die im Kern eines Produktes oder einer Verpackungseinheit gemessene, möglichst konstante Temperatur in °C, wie vom Einlagerer gewünscht. Die gewünschte Produkttemperatur muss erreicht werden, nachdem die Waren mindestens zwei Wochen lang in einem Kühl-/Gefrierhaus gelagert wurden. Die Produkttemperatur wird vom Verwahrer nur dann registriert und aufgezeichnet werden, wenn dies beim Abschluss der Verwahrungsvertrag ausdrücklich vereinbart wurde.

DIE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Artikel 1 Anwendbarkeit / Geltungsbereich der BVBTk-Bedingungen

1.1 Auf jede Einlagerung durch einen Verwahrer und jeden diesbezüglichen Auftrag sowie auf die in diesem Zusammenhang abgegebenen Angebote finden diese Bedingungen des BVBTk Anwendung.

1.2 Diese BVBTk-Bedingungen gelten für alle Aufträge zur Verwahrung, Leistungen und Lieferungen an dem Einlagerer, vorbehaltlich von Änderungen, die beide Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbaren. Etwaige Änderungen gelten nur für den spezifischen Vertrag, auf den sie sich beziehen, und können bei späteren Bestellungen nicht mehr geltend gemacht werden.

Bedingungen oder sonstige Konditionen des Einlagerers

1.3 Wenn sich der Einlagerer nicht zu diesen BVBTk-Bedingungen oder andere Bedingungen übermittelt, äußert, gelten sie als vom Einlagerer in vollem Umfang akzeptiert. Die Annahme dieser BVBTk-Bedingungen bedeutet auch, dass der Einlagerer vollständig auf die Anwendung seiner eigenen Bedingungen verzichtet.

Wenn der Einlagerer dennoch Anmerkungen zu den BVBTk-Bedingungen hat oder andere Bedingungen vom Einlagerer übermittelt werden, wird dies wie folgt geregelt:

- wenn dies zum Zeitpunkt der Annahme des Vertrags oder kurz vor Beginn der Arbeiten geschieht, werden diese Bemerkungen oder andere Bedingungen NICHT berücksichtigt.

In einem solchen Fall kann keine wirksame Kenntnis und Akzeptanz der Bemerkungen oder anderer allgemeiner Bedingungen vorliegen.

Der Vertrag kommt also mit den BVBTk-Bedingungen zustande, wie sie dem Angebot/Verwahrungsvertrag beigelegt sind.

- wenn die Bemerkungen oder sonstigen Bedingungen vor der Annahme des Verwahrungsvertrags/Angebots eingereicht werden, wird so schnell wie möglich eine schriftliche Antwort erteilt.

Die Parteien verpflichten sich, innerhalb einer angemessenen Frist und unter Berücksichtigung des Beginns der Arbeiten das Notwendige zu tun, um in gutem Glauben eine Einigung über die strittigen Punkte zu erzielen.

Gegebenenfalls wird das Abkommen entweder gemäß den ausgehandelten Bedingungen oder ohne Anwendung der formulierten Bemerkungen geschlossen oder die unvereinbaren Bestimmungen der beiden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Nichtigkeit

1.4 Die mögliche Nichtigkeit einer oder mehrerer Klauseln dieser BVBTk-Bedingungen berührt nicht die Anwendbarkeit aller anderen Klauseln. Gegebenenfalls verhandeln die Parteien nach besten Kräften und in gutem Glauben mit dem Ziel, diese Bestimmung durch eine rechtmäßige, gültige, nicht nichtige und durchsetzbare Bestimmung mit ähnlicher Wirkung zu ersetzen.

1.5 Diese BVBTk-Bedingungen annullieren und ersetzen allem früheren Verträge, Darstellungen, Gespräche oder Verhandlungen, ob schriftlich oder mündlich.

1.6 Das neue Zivilgesetzbuch gilt für alle Verträge zwischen Parteien.

Artikel 2 Art des Verwahrungsvertrags

Der Verwahrungsvertrag, soweit sie die Lagerung von Waren und die Bereitstellung von Raum in einem Kühl-/Gefrierhaus betrifft immer ein Verwahrungsvertrag, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

Artikel 3 Lagerungsgebühr - Kosten

Grundlage Lagerungsgebühr

3.1 Das Volumen, das Gewicht der Waren und die Dauer der Auftrag, wie in dem Angebot und/oder in

dem Verwahrungsvertrag, angegeben, dienen als Grundlage für die Lagerungsgebühren.

Vergütung Leistungen

3.2 Die vereinbarten Preise / Tarife betreffen nur die in dem Verwahrungsvertrag, ausgedrückten Tätigkeiten: die Lagerung, die Aufbewahrung im Lager und die Entnahme der Waren. Der Einlagerer schuldet dem Verwahrer die Lagerungsgebühr und die zusätzlichen Kosten für den gesamten Zeitraum, für den dem Einlagerer für die betreffenden Waren Platz zur Verfügung gestellt worden ist.

Andere Leistungen

3.3 Alle anderen Leistungen und Kosten, die damit verbunden sind, wie z.B. Umlagerung, Behandlung und/oder Verarbeitung, werden zu Tarifen und Bedingungen in Rechnung gestellt, die vom Verwahrer unter den gleichen Umständen erhoben werden. Ist dies nicht möglich, gelten die branchenüblichen Preise / Tarife. Auch diese Aktivitäten fallen in den Geltungsbereich dieser BVBTK-Bedingungen. Leistungen, die der Verwahrer nicht durchführen will, können mit seiner Erlaubnis vom Einlagerer oder in seinem Namen unter der Aufsicht des Verwahrers gegen Bezahlung der Aufsicht durchgeführt werden.

Kosten Kontrolle

3.4 Wenn infolge einer behördlichen Kontrolle, z.B. durch die Zollbehörden, zusätzliche, unvorhergesehene Arbeiten vom Verwahrer ausgeführt werden müssen, hat der Verwahrer das Recht, die damit verbundenen Kosten dem Einlagerer in Rechnung zu stellen.

Artikel 4 Änderungen der Preise / Tarife Preisänderung

4.1 Der Verwahrer ist berechtigt, Preisänderungen vorzunehmen, die unabhängig vom Willen des Verwahrers sind und die sich auf auferlegte Tarifverträge, Gesetzesänderungen und geänderte Kosten für Kraftstoffe, Energie, Löhne, Materialien, Rohstoffe, Transport und mit transportbezogenen Fragen.

Anpassung der Preise

4.2 Falls es zu einer Erhöhung der in **Artikel 4 Absatz 1** genannten Kosten kommt, können die vereinbarten Preise und Gebühren sofort entsprechend angepasst werden.

Solche Preis-/Gebührenänderungen werden dem Verwahrer oder, falls ein Optionsschein im Umlauf ist, dem der Verwahrstelle zuletzt bekannten Optionsscheininhaber so bald wie möglich mitgeteilt. Diese Preisänderungen können sofort in Rechnung gestellt werden, sowohl bei laufenden Verträgen als auch bei Offerten.

Steuern und Abgaben

4.3 Der Einlagerer ist verpflichtet, jede Anpassung der Tarife in Bezug auf die Ausgaben und/oder die Übernahme von Kosten (inklusive neuer Steuern, Abgaben, Verzögerungskosten, Wartezeiten usw.) zu akzeptieren, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verwahrungsvertrags, noch nicht bekannt sind und die der Einlagerer auch dann gehabt hätte, wenn er die in diesem Vertrag genannten Tätigkeiten auf eigene Rechnung ausgeführt hätte.

Artikel 5 Garantie

Der Verwahrer kann jederzeit Zahlungsgarantien und/oder Vorauszahlungen verlangen und die Vertragserfüllung aussetzen, bis diese Garantien und/oder Vorauszahlungen gegeben wurden, ohne dass dies zu einer Entschädigung für den Einlagerer führt. Die Art der Garantie und/oder die Höhe der Vorauszahlung können im Angebot und/oder im Verwahrungsvertrag angegeben werden. Wenn später Umstände eintreten, die eine Änderung der Garantie und/oder Vorauszahlung rechtfertigen, ist der Verwahrer berechtigt, die Höhe der Vorauszahlung und/oder Garantie ohne zusätzliche Motivation anzupassen.

Artikel 6 Zusätzlich geltende Bedingungen

6.1 Wenn der Verwahrer als Kommissionär-Spediteur auftritt, geschieht dies auf der Grundlage der Allgemeinen Belgischen Speditionsbedingungen (ABEV 2005) und der Verwahrer wird dies dem Auftraggeber bei Annahme des Auftrags schriftlich mitteilen. Kopien dieser Bedingungen sind dem Auftraggeber im Voraus zu übermitteln. Der Auftrag eines Kommissionär-Spediteurs besteht unter anderem in der Versendung von Waren entweder im eigenen Namen oder im Namen seines Auftraggebers, aber auf seine Rechnung und damit in der Erbringung aller dafür erforderlichen Dienstleistungen, der Organisation der Zollabfertigung, der Erledigung aller erforderlichen Formalitäten und dem Abschluss der dafür erforderlichen Vereinbarungen.

Transport

6.2 Die –CMR-Bestimmungen gelten für alle nationalen und internationalen Transporte, die der Verwahrer in seiner Kapazität als Kommissionär- oder Transportkommissionär durchführt.

Kabotage

6.3 Die Bestimmungen der CMR gelten auch für Kabotage Verträge, unbeschadet der Anwendung zwingender Vorschriften.

Artikel 7 Nachweis der Einlagerung der Waren

Der Verwahrer wird dem Einlagerer bei Ankunft der Waren auf sein Gelände eine Quittung ausstellen. Unbeschadet anderer überzeugender Beweise ist diese Quittung der Beweis für die Anzahl der Waren (Paletten und/oder Pakete -sofern erkennbar-), ihr Gewicht und/oder Volumen sowie die Art ihrer Verpackung, die der Einlagerer dem Verwahrer zur Lagerung und/oder Verarbeitung angeboten hat.

Artikel 8 Zustand des Raumes in einem Kühl-/ Gefrierhaus

Geeignete und saubere Raum

8.1 Der Verwahrer ist verpflichtet dem Einlagerer einen geeigneten und sauberen Raum zur Verfügung zu stellen. Der Einlagerer hat das Recht, die Sauberkeit und Eignung des angebotenen Raumes im Kühl-/ Gefrierhaus vor der Anlieferung seiner Waren zu überprüfen und Bemerkungen zum Befundzustand zu machen.

Kontrolle

Wenn der Einlagerer von der Möglichkeit, eine solche Kontrolle durchzuführen, keinen Gebrauch macht und/oder keine Bemerkungen über die Sauberkeit, Eignung oder den Zustand des angebotenen Raumes gemacht hat, wird davon ausgegangen, dass der Verwahrer der Verpflichtung aus **Artikel 8 Absatz 1** nachgekommen ist.

Artikel 9 Empfang und Beschreibung von Waren Detaillierte Liste

9.1 Der Einlagerer wird verpflichtet sein, dem Verwahrer beim Abschluss des Verwahrungsvertrags, spätestens jedoch bei der Einlagerung, eine vollständige und ausreichend detaillierte Liste ALLER zu lagernden Waren zur Verfügung zu stellen.

Diese Liste enthält mindestens:

- die korrekte und genaue Beschreibung der Waren, einschließlich Art, Anzahl, Gewicht, Zustand und Gefahrenklasse.
- alle Anweisungen und Einschränkungen in Bezug auf den Schutz, die Behandlung oder den Aufenthalt der Waren und die Erfüllung des Verwahrungsvertrags im Allgemeinen.
- alle Anweisungen in Bezug auf den Schutz des/der Beauftragten.

Die Waren müssen aufgrund ihrer Eigenschaften alle erforderlichen Kennzeichnungen tragen.

Verpackung

9.2 Der Einlagerer ist verpflichtet, die Waren in gutem Zustand und - falls verpackt - in einwandfreiem und transportfähigem Verpackungsmaterial zu liefern.

Kennzeichen

9.3 Der Einlagerer ist verpflichtet, die Waren - falls zutreffend - deutlich gekennzeichnet anzuliefern.

EAN-Code

9.4 Falls ein –EAN-Code verwendet wurde, ist der Einlagerer verpflichtet, diesen Code an einer so zugänglichen Stelle anzubringen, dass er mit einem Scanner gelesen werden kann.

Gesetzlichen Verpflichtungen

9.5 Der Einlagerer ist verpflichtet, alle gesetzlichen Verpflichtungen bezüglich der Dokumentation, der Art der Verpackung und der Codierung der zur Lagerung angebotenen Waren zu beachten. Diese Liste ist nicht erschöpfend.

Kontrolle Inventarliste

9.6 Bei der Hinterlegung der Waren wird der Verwahrer die Inventarliste durchgehen und die Anzahl der Pakete bestimmen. Wenn es aufgrund der Zusammensetzung der Waren nicht möglich ist oder vernünftigerweise nicht vom Verwahrer verlangt werden kann, die Anzahl der Pakete zu bestimmen, wird der Verwahrer das Gewicht der Partie oder andere äußere Merkmale bestimmen.

Verweigerung Waren

9.7 Der Verwahrer kann die Annahme der Waren verweigern. Wenn der Verwahrer der Lagerung oder Verarbeitung von Waren zustimmt, werden alle

zusätzlichen Arbeiten, die für die Vorbereitung, Reinigung oder Änderung des dafür zur Verfügung gestellten Raumes notwendig sind, vom Verwahrer oder unter seiner Aufsicht ausgeführt werden, was auf Kosten und Risiko des Einlagerer geschieht.

Unrichtiger Angaben

9.8 Der Verwahrer wird niemals für die Folgen unrichtiger, irreführender und/oder unvollständiger Angaben haften, die ihm vom Einlagerer oder in seinem Namen in Bezug auf die Waren, das Verpackungsmaterial und/oder die Container gemacht werden, noch für die Folgen von Mängeln an den Waren, dem Verpackungsmaterial und/oder den Containern.

Der Einlagerer wird den Verwahrer ausdrücklich von allen (finanziellen) Folgen freistellen, die sich aus der Nichterfüllung der oben genannten Verpflichtungen ergeben können.

Schutz

9.9 Der Verwahrer trägt keinerlei Haftung, wenn der Einlagerer die in **Absatz 2** genannten Verpflichtungen nicht erfüllt. Der Einlagerer entschädigt den Verwahrer gegen alle finanziellen und materiellen Folgen, die sich aus der Nichterfüllung der in **Absatz 2** dieses Artikels genannten Verpflichtungen ergeben können.

Anweisungen

9.10 Der Einlagerer ist verpflichtet dem Verwahrer beim Abschluss des Verwahrungsvertrags, spätestens jedoch bei der Einlagerung der Waren, ALLE Anweisungen bezüglich der Behandlung der Waren zu erteilen.

Wenn der Einlagerer dem Verwahrer zum Zeitpunkt der Ablieferung der Waren zur Lagerung und/oder Verarbeitung keine schriftlichen Anweisungen erteilt hat, wird der Verwahrer diese Waren nach eigenem Ermessen und auf branchenübliche Weise lagern und/oder verarbeiten.

Wenn nach Ansicht des Einlagerers eine besondere Art der Lagerung der Waren erforderlich ist, wird der Einlagerer den Verwahrer jederzeit schriftlich davon in Kenntnis setzen, um ihm die Möglichkeit zu geben, die erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen zu treffen,

andernfalls haftet der Verwahrer nicht für Verluste und/oder Schäden, die auf irgendeine Weise während der Lagerung der betreffenden Waren entstanden sind.

Wenn nach Ansicht des Einlagerers eine besondere Art der Lagerung der Waren vom Verwahrer verlangt wird oder durch die Art dieser Waren notwendig wird, werden alle damit zusammenhängenden zusätzlichen Kosten vom Einlagerer getragen werden.

Kontrolle Waren

9.11 Der Verwahrer ist NICHT verpflichtet, ohne eine eindeutige Anweisung / Auftrag die zu lagernden Waren, unabhängig von der Art der Verpackung oder Lagerung, zu wiegen oder zu messen oder andere Untersuchungen der Art und des Zustands durchzuführen, was auch eine Untersuchung des Feuchtigkeitsgehalts beinhalten sollte.

Dem Verwahrer steht es jedoch frei, die Waren zur Überprüfung der erhaltenen Angabe zu wiegen und zu messen oder sie einer anderen Prüfung zu unterziehen, wenn er den Verdacht hat, dass die Angabe falsch ist. Wenn der Verwahrer gegebenenfalls feststellt, dass das Gewicht oder die Größe von der Angabe des Einlagerers abweicht, trägt der Einlagerer die mit dem Wiegen und / oder Messen verbundenen Kosten. Der Verwahrer haftet niemals für Unterschiede zwischen der Beschreibung und / oder Angabe der in Gewahrsam genommenen Waren und der tatsächlichen Menge, Art, Zustand und Gewicht und / oder Menge der Waren.

Artikel 10 Beginn und Ende der Lagerung von Waren

10.1 Die Lagerung beginnt mit dem physischen Empfang der Waren durch den Verwahrer an dem Ort und in der Weise, die zwischen den Parteien vereinbart worden sind.

10.2 Die Lagerung endet:

- ab dem Moment, in dem die Waren vom Verwahrer im Transportmittel oder durch die Verwahrer an einem anderen vom Einlagerer bestimmten Ort aufgestellt werden;
- ab dem Zeitpunkt, zu dem der Einlagerer die Waren manipuliert;

Artikel 11 Folge der Abfertigung von Fahrzeugen, Waggons, Containern und Schiffen.

11.1 Fahrzeuge, Waggons, Container und Schiffe werden vom Verwahrer in der Reihenfolge der Ankunft an der Laderampe oder am Kai der Laderampe behandelt.

11.2 Der Verwahrer behält sich jedoch das Recht vor, diese Folge zu ändern, wenn er es vernünftigerweise für notwendig erachtet, davon abzuweichen, um den Vorschriften und/oder Anweisungen des Zolls, der Föderalen Agentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette (FASNK) oder anderer Behörden zu entsprechen, oder wenn Sonderregelungen getroffen werden müssen, um den reibungslosen Warenverkehr zu fördern, oder wenn es dafür andere legitime Gründe gibt.

Artikel 12 Haftung für Verspätung

12.1 Der Verwahrer haftet nicht für Schäden, die infolge von Verspätung oder Unterbrechung seines Betriebs entstehen, es sei denn, dass dem Verwahrer schuldhaftige Handlungen, Fahrlässigkeit oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können.

12.2 Der Verwahrer wird niemals für Schäden haftbar sein, die durch die Verspätung und die Folgen der Unzugänglichkeit, Unbenutzbarkeit oder bereits in Anspruch genommenen Liegeplätze, Be- oder Entladestellen entstehen, weder für Verzögerungen aufgrund von (Kontroll-) Maßnahmen der FASNK (z. B. Waren, die bis zur Analyse gesperrt sind). Diese Liste ist nicht erschöpfend.

12.3 Unter schuldhafter Verspätung im Sinne von **Artikel 12 Absatz 1** ist zu verstehen: eine Lagerung zu einem Zeitpunkt, der vom vereinbarten Zeitpunkt der Einschlag abweicht und infolgedessen die Qualität der betreffenden Waren nicht mehr den Anforderungen des jeweiligen Qualitätssicherungssystems entspricht, die dem Verwahrer zuzurechnen ist und infolgedessen der Einlagerer Schaden erleidet.

12.4 Wenn die Haftung des Verwahrers aufgrund schuldhafter Verspätung im Sinne von **Artikel 12 Absatz 1** festgestellt wird, ist seine Haftung auf höchstens die Höhe der Lagerkosten für die betreffende

Ware begrenzt. Die Lagerkosten beziehen sich nur auf die Bewahrungskosten.

Im Falle einer schuldhaften Verspätung ist eine Entschädigung nur fällig, wenn der Einlagerer nachweist, dass er dadurch Schaden erlitten hat.

12.5 Der Einlagerer ist verpflichtet, dem Verwahrer die Waren am vereinbarten Ort, zur vereinbarten Zeit und auf die vereinbarte Art und Weise zur Verfügung zu stellen, begleitet von einem Transportdokument und den anderen Dokumenten, die durch oder aufgrund des Gesetzes erforderlich sind. Wenn Schiffe, Fahrzeuge, Container und/oder Waggons aufgrund von Handlungen anderer Parteien nicht zur vereinbarten Zeit eintreffen oder nicht abgefertigt werden können, hat der Verwahrer Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Kosten, um die Waren noch zu erhalten, einschließlich Entschädigung für Wartezeiten und Arbeitszeiten. Diese Liste ist nicht vollständig.

Der Einlagerer ist verpflichtet den Verwahrer gegen alle möglichen Ansprüche zu schützen, die Dritte gegen den Verwahrer erheben könnten, wenn die Waren nicht rechtzeitig und / oder gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geliefert werden.

Artikel 13 Arbeitszeiten

13.1 Sofern nicht anders vereinbart, werden alle vom Verwahrer an oder im Zusammenhang mit den Waren auszuführenden Arbeiten an Werktagen während der Öffnungszeiten des betreffenden Kühl-/Gefrierhauses ausgeführt.

13.2 Wenn aufgrund von staatlichen Vorschriften oder Maßnahmen, aufgrund unvorhergesehener Umstände oder im Interesse der Waren oder des Einlagerer Leistungen zu anderen als den darin genannten Zeiten durchgeführt werden müssen, wird der Verwahrer, wenn nötig ohne vorherige Rücksprache mit dem Einlagerer befugt sein, diese Leistungen außerhalb der normalen Arbeitszeiten durchzuführen.

13.3 Sollte der Einlagerer verlangen, dass Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeiten ausgeführt werden, so steht es dem Verwahrer frei, einem solchen Ersuchen nachzukommen oder nicht. Der Verwahrer

wird jedoch nicht ablehnen, es sei denn aus angemessenen Gründen.

13.4 Alle zusätzlichen Kosten, die sich aus der Ausführung von Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeiten ergeben, gehen zu Lasten des Einlagerers.

Artikel 14 Anweisungen zum Be- und Entladen

14.1 Wenn die Parteien vereinbart haben, dass das Be- oder Entladen von Fahrzeugen, Waggons, Containern oder Schiffen vom Personal des Verwahrers durchgeführt wird, wird der Einlagerer dem Verwahrer rechtzeitig klare und vollständige Anweisungen über die Art und Weise des Be- und Entladens geben und - wenn zum Zeitpunkt der Ablieferung eine Ladung aus mehreren Partien besteht - welche Waren welcher der getrennten Partien gehören.

14.2 Wenn der Einlagerer es versäumt hat, rechtzeitig ausreichende Anweisungen zu erteilen, und dadurch Parteien verwechselt oder falsch ein- oder ausgeladen wurden, kann der Verwahrer dafür nicht haftbar gemacht werden. Der Einlagerer entschädigt den Verwahrer zusätzlich für ein allfälliges Aussortieren.

14.3 Wenn das Beladen oder Entladen vom Einlagerer oder in seinem Namen gemäß den Anweisungen des Verwahrers durchgeführt wird, geht die Bestimmung des Zeitpunkts des Beladens und/oder Entladens auf Risiko des Einlagerer. Der Verwahrer wird niemals für Schäden haftbar sein, die sich aus einem falschen Zeitpunkt des Be- und/oder Entladens ergeben.

Artikel 15 Zustand der Waren bei Ankunft

15.1 Die Waren müssen in gutem Zustand und - falls verpackt - in einwandfreiem und transporttauglichem Verpackungsmaterial geliefert werden. Die Waren müssen - falls zutreffend - deutlich gekennzeichnet sein.

15.2 Wenn EAN-Codes angebracht wurden, müssen diese Codes sorgfältig an einer so zugänglichen Stelle angebracht werden, dass es möglich ist, den Code mit einem Scanner zu lesen.

15.3 Der Verwahrer ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der verwendeten EAN-Codes zu überprüfen. Der

Verwahrer kann niemals für die Folgen falsch angewandter EAN-Codes haftbar gemacht werden. Der Einlagerer wird verpflichtet sein, den Verwahrer gegen alle möglichen Ansprüche, die Dritte gegen den Verwahrer erheben könnten, zu schützen, sowie den vom Verwahrer erlittenen Schaden zu ersetzen.

Artikel 16 Ablehnung der Lagerung von Waren

16.1 Der Verwahrer wird das Recht haben, Waren abzulehnen, deren Art, Art, Qualität, Gewicht, Wert, Anzahl, Verpackung und Produkttemperatur von der ursprünglichen Beschreibung abweichen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die vernünftigerweise gestellt werden können.

16.2 Der Verwahrer wird das Recht haben, Waren abzulehnen, die äußerlich sichtbar beschädigt, in defektem Zustand, schlecht verpackt oder ohne Kennzeichnung geliefert werden. In diesem Fall wird der Verwahrer einen klar begründeten Vorbehalt vornehmen und den Einlagerer um weitere Anweisungen bitten. Der Verwahrer haftet nicht für Schäden, die durch schlechte oder unangemessene Verpackung entstehen.

16.3 Die Waren können auch zurückgewiesen werden, wenn:

- nach dem Urteil des Verwahrers können die Waren Gefahr und/oder Schaden an anderen im Kühl-/ Gefrierraum gelagerten Waren verursachen;
- nach dem Urteil des Verwahrers können die Waren Gefahr und/oder Schaden für Personen verursachen;
- die Waren nach dem Urteil des Verwahrers Schäden am Kühl-/Gefrierhaus und/oder an der Kühl-/ Gefrieranlage verursachen können
- die Waren scheinen nicht vernünftig in Ordnung zu sein;
- die Waren nicht bei der vorgeschriebenen und/oder vereinbarten Temperatur geliefert werden;
- der Ursprung der Waren auf Anfrage nicht mitgeteilt und/oder nachgewiesen werden kann.

Artikel 17 Verfahren zum Stapeln der Waren

17.1 Die Art und Weise, wie die Waren gestapelt werden, wird vom Verwahrer in Übereinstimmung mit guter Verarbeitung bestimmt.

17.2 Sollte es sich im Interesse der Waren aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Verpackung oder aus anderen Gründen als notwendig erweisen, die Waren anders zu stapeln, als vernünftigerweise vorhersehbar war, werden die erhöhte Lagergebühr und die zusätzlichen Kosten der Handhabung dem Einlagerer in Rechnung gestellt.

17.3 Wenn die Waren auf vom Einlagerer gestapelten Paletten angeliefert werden, aber Sicherheitsanforderungen eine andere Art der Stapelung oder zusätzliche Vorkehrungen verlangen, werden die Waren auf Kosten des Einlagerers gestapelt und/oder diese zusätzlichen Vorkehrungen getroffen.

Artikel 18 Temperatur und Feuchtigkeit

18.1 Der Einlagerer ist verpflichtet, dem Verwahrer klare Anweisungen zu erteilen in Bezug auf die Lagertemperatur. Wenn der Einlagerer die vereinbarte Lagertemperatur ändern möchte im Zusammenhang mit ändernden Erkenntnissen muss der Einlagerer dies unverzüglich der Verwaltung des Kühl- / Gefrierhauses melden. Alle mit der Änderung verbundenen zusätzlichen Kosten (einschließlich der Erhöhung der Energiekosten, möglicher Verbringungskosten, Arbeitskosten) müssen vom Einlagerer vollständig erstattet werden. Wenn die Änderung betrieblich nicht möglich ist und / oder schwerwiegende betriebliche Probleme verursacht, kann der Verwahrer diese Änderung ablehnen.

18.2 Wenn der Einlagerer dem Verwahrer keine klaren Anweisungen bezüglich der Lagertemperatur übermittelt hat, bei der die Waren gelagert oder verarbeitet werden müssen, bestimmt der Verwahrer die Lagertemperatur nach eigenem Ermessen und Erfahrung. Der Verwahrer haftet nicht für Schäden, die durch die Wahl der Lagertemperatur auf diese Weise entstehen.

18.3 Der Einlagerer überprüft die Lagertemperatur mindestens zweimal täglich, mit Ausnahme der Tage, an denen das Kühl- / Gefrierlager normalerweise geschlossen ist, und stellt sicher, dass diese Temperatur so weit wie möglich eingehalten wird. Geringfügige Schwankungen, einschließlich solcher, die durch die Lagerung und Rückholung von Waren, das Öffnen von Türen, das Auftauen von Luftkühlern, das Entfernen von Schnee und Eis von Kühlschlangen usw. verursacht werden, gelten nicht als Abweichungen.

18.4 Der Verwahrer kann keine Garantie für einen festen Feuchtigkeitsgehalt der Luft geben.

18.5 Wenn vom Einlagerer Waren zur Lagerung angeboten werden, die empfindlich auf Kohlendioxidschäden (CO₂-Schäden) reagieren, die eine kritische Lagertemperatur oder anderweitig besondere Aufmerksamkeit erfordern, wird der Einlagerer dem Verwahrer eine ausdrückliche und rechtzeitige schriftliche Anweisung dazu erteilen. Wenn keine solche Anweisung erteilt wird, wird der Verwahrer niemals für Schäden haften, die sich aus den genannten Umständen ergeben.

Artikel 19 Ort der Lagerung und Verlagerung von Waren

19.1 Der Verwahrer schlechthin bestimmt den am Waren zugewiesenen Raum.

Ausgangspunkt ist, dass der Raum für die Lagerung der fraglichen Waren geeignet sein muss.

19.2 Der Verwahrer wird berechtigt sein, die ihm zur Lagerung angebotenen Waren in ein anderes Kühl-/ Gefrierhaus umzulagern, vorausgesetzt, dass dieses für die Lagerung der betreffenden Waren geeignet ist. Der Verwahrer wird den Einlagerer über den neuen Lagerplatz informieren, ob oder nicht außerhalb seines Komplexes. Der Einlagerer behält sich das Recht vor, den vorgesehenen Raum zu besichtigen, wobei

Artikel 8 vollumfänglich gilt.

19.3 Wenn die Verlagerung im Interesse der Waren liegt, gehen die Kosten und das Transportrisiko der Verlagerung zu Lasten des Einlagerers.

Artikel 20 Transportmittel, Verpackungsmaterialien und Containers

20.1 Der Einlagerer hat dafür zu sorgen, dass die von ihm oder in seinem Namen für den Transport der Waren zur Verfügung gestellten Transportmittel, Verpackungsmaterialien und/oder Containers jederzeit vollständig, mit allem Zubehör in sauberem, geruchlosem, geschlossenem und akzeptablem Zustand sind.

20.2 Wenn die oben genannten Transportmittel, Verpackungsmaterialien oder Containers nicht den Anforderungen von **Artikel 9** und **Artikel 20** entsprechen, wird der Verwahrer dies festhalten und bei Erhalt einen begründeten Vorbehalt machen.

20.3 Wenn die Transportmittel, Verpackungsmaterialien oder Containers diesen Anforderungen nicht entsprechen, haftet der Verwahrer nicht für Schäden oder Verluste irgendwelcher Art, die sich daraus ergeben, und der Einlagerer wird der Verwahrer für alle sich daraus ergebenden Folgen entschädigen.

20.4 Wenn die gelieferten Verpackungsmaterialien (einschließlich Einzelpaletten) gemäß einer staatlichen Vorschrift auf eine bestimmte Art und Weise entsorgt und/oder vernichtet werden müssen, gehen alle damit verbundenen Kosten zu Lasten des Einlagerers.

Artikel 21 Gebührenpflichtige Waren

21.1 Der Verwahrer ist auf keinen Fall verpflichtet, Waren anzunehmen, auf die Fracht, Steuern, Zölle, Geldstrafen und/oder andere Lasten oder Kosten, welcher Art auch immer, zu zahlen sind, es sei denn, dass vom Einlagerer oder auf seine Kosten eine ausreichende Sicherheit geleistet worden ist.

21.2 Der Einlagerer haftet für und entschädigt den Verwahrer für alle Frachten, Steuern, Abgaben, Bußgelder und/oder andere Lasten oder Ausgaben welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit den Waren zu zahlen sind.

21.3 Alle Frachten, Steuern, Zölle, Bußgelder und/oder andere Gebühren oder Ausgaben, wie auch immer genannt, die bei der Ankunft oder danach zu zahlen sind, sind vom Einlagerer im Voraus zu begleichen. Da es sich bei dieser Vorauszahlung naturgemäß um eine kurzfristige Zahlung handelt, werden für sie keine Zinsen gezahlt.

21.4 Der Verwahrer wird niemals haftbar sein für, noch verpflichtet sein, Fracht, Steuern, Geldstrafen und andere Kosten und Ausgaben, wie auch immer genannt, die von ihm zu viel bezahlt worden sind, zurückzufordern, es sei denn, dass der Verwahrer nicht die erforderliche Sorgfalt gemäß den Anforderungen der Angemessenheit und Fairness beachtet hat.

Artikel 22 Zölle, Steuern, Abgaben und damit verbundene gesetzliche Verpflichtungen Zolllager

22.1 Wenn die Waren Zoll- und Verbrauchssteuerbestimmungen oder anderen damit verbundenen

Steuern und/oder staatlichen Vorschriften (z.B. Agrarabschöpfungen) unterliegen, wird der Einlagerer jederzeit alle vom Verwahrer verlangten Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen, damit dieser die entsprechenden Erklärungen abgeben kann.

22.2 Der Einlagerer haftet für alle unrichtigen und unvollständigen Angaben, die von ihm oder in seinem Namen im Zusammenhang mit diesem Verwahrungsvertrag gemacht worden sind. Der Verwahrer haftet in keinem Fall für die Prüfung, Entgegennahme, Aufbewahrung, Vervollständigung oder Aushändigung von Unterlagen gleich welcher Art oder für den Inhalt dieser Unterlagen, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung dazu oder es wurde ausdrücklich schriftlich als eine vom Verwahrer zu erbringende Leistung vereinbart. Der Verwahrer wird niemals für die Kontrolle, Entgegennahme, Aufbewahrung, Ausfüllung oder Ausgabe irgendwelcher Dokumente, noch für den Inhalt dieser Dokumente haften, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht oder dies ausdrücklich schriftlich als vom Verwahrer auszuführende Leistung vereinbart worden ist.

22.3 Der Verwahrer wird nur verpflichtet sein, die Gewichte, die Anzahl der Packstücke und die Beschreibung der Waren zu überprüfen, soweit dies für ihn äußerlich wahrnehmbar ist. Der Einlagerer entschädigt den Verwahrer ausdrücklich für alle Schäden, die sich aus der unrichtigen und oder unvollständigen Angabe der Begleitdokumente durch den Einlagerer ergeben können.

22.4 Wenn auf Antrag des Einlagerer Waren in einem geschlossenen oder offenen Zolllager gelagert werden sollen, sind diese Waren stets korrekt und deutlich zu kennzeichnen, insbesondere wenn es sich um (fast) identische Verpackungen handelt und deren Inhalt nicht leicht zu bestimmen ist. Schäden infolge von Verwechslungen und/oder Austausch von Waren, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, gehen nicht zu Lasten des Verwahrers.

Artikel 23 Zutritt

23.1 Der Verwahrer wird nur verpflichtet sein, die Anwesenheit des Einlagerer oder der von ihm

bezeichneten Personen in den Räumen oder Bereichen, in denen sich die Waren befinden, während der normalen Öffnungszeiten zu gestatten, jedoch nur auf eigenes Risiko des Einlagerer und nur während der normalen Öffnungszeiten, sofern dies jedoch:

- in Anwesenheit des Verwahrers statt findet;
- im Voraus angekündigt und genehmigt wurde;
- in Übereinstimmung mit der Hausordnung des Verwahrers statt findet.

23.2 Der Einlagerer haftet für jeden Verlust und/oder Schaden zum Nachteil des Verwahrers, welcher Art auch immer, der durch Handlungen oder Unterlassungen verursacht werden von Personen, die der beim Einlagerer beschäftigt sind und/oder aufgrund seiner Anordnung oder Erlaubnis anwesend sind an den Lade-/Entladestellen des Verwahrers.

23.3 Der Einlagerer schützt den Verwahrer vor allen Ansprüchen, welcher Art auch immer, die von Dritten gegen den Verwahrer erhoben werden und die sich daraus ergeben, dass der Einlagerer oder von ihm beauftragte Personen die in diesem Artikel genannten Vorschriften und Anweisungen nicht erfüllt haben.

Artikel 24 Dauer der Verwahrungsvertrag

24.1 Ein Verwahrungsvertrag, die für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen wurde, endet durch den bloßen Ablauf dieses bestimmten Zeitraums, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

24.2 Wenn ein Verwahrungsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde, können die Parteien das Vertrag entweder per Einschreiben entweder per E-Mail mit Empfangsbestätigung unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat kündigen, in Ermangelung dessen wird den Vertrag für einen Zeitraum von einem Jahr fortgesetzt.

24.3 Wenn Lagerungssquittungen zugestellt worden sind, werden sie innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach der Kündigung an den Verwahrer geschickt, so dass die Kündigung darauf vermerkt werden kann.

Das Fehlen einer solchen Notiz kann dem Verwahrer jedoch nicht zur Last gelegt werden.

Artikel 25 Rücknahme der Waren nach Beendigung des Verwahrungsvertrags

25.1 Unbeschadet der Bestimmungen in **Artikel 35** wird der Einlagerer bei Beendigung des Verwahrungsvertrags verpflichtet sein, seine Waren spätestens am letzten Werktag diesem Vertrag zurückzunehmen, nach Zahlung all dessen, was dem Verwahrer aus welchem Grund auch immer geschuldet wird oder geschuldet wird, und nach Rückgabe der Lagerquittung („Ceel“) oder der „Delivery Order“, falls dieser zu diesem Zweck ausgestellt worden ist.

25.2 Wenn der Einlagerer einer dieser Verpflichtungen nicht nachkommt, wird der Verwahrer das Recht haben, auf Kosten und Risiko des Einlagerer alle Maßnahmen zu ergreifen, die für die Räumung des zur Verfügung gestellten Kühl-/Gefriertraums erforderlich sind, einschließlich des Umzugs der Waren in einen anderen Kühl-/Gefriertraum, unbeschadet des Rechts des Verwahrers, infolge der Fahrlässigkeit des Einlagerer Schadenersatz zu fordern.

Artikel 26 Dringende Gründe für die vorzeitige Kündigung der Verwahrungsvertrag: durch den Verwahrer

26.1 Der Verwahrer ist jederzeit aus dringenden Gründen berechtigt das Verwahrungsvertrag vor dem Ablaufdatum oder vor dem Abschluss der Leistungen ohne Inverzugsetzung zu kündigen, ohne Entschädigung für den Einlagerer, jedoch unbeschadet des Schadensersatzes des Verwahrers, wenn eine Situation wie in **Artikel 26 Absatz 2** beschrieben auftritt:

26.2 Die folgenden Situationen sollten als dringend betrachtet werden:

- a. wenn der Einlagerer die Bestimmungen des **Artikels 16** nicht eingehalten hat oder gegen diese verstoßen hat;
- b. wenn der Einlagerer die Bestimmungen von **Artikel 35** nicht eingehalten hat;
- c. wenn der Einlagerer auf Antrag des Verwahrers keinen ausreichenden Versicherungsnachweis gemäß **Artikel 42** erbringen kann oder kann;
- d. wenn das Vorhandensein der Waren den Verlust oder die Beschädigung anderer Waren oder des Kühl-/Gefrierhauses oder den Tod oder die Körper-

- verletzung von Personen oder Tieren befürchten lässt;
- e. wenn die Waren Verderb oder Qualitätsverlust ausgesetzt sind und der Einlagerer keine klaren Anweisungen gibt, um dies zu verhindern oder zu beheben;
 - f. wenn der für die Ausführung des Verwahrungsvertrags genutzte Kühl / Gefrierhausraum infolge eines Feuers ganz oder teilweise zerstört wird oder auf andere Weise für Kühl-/Gefrierhaus- oder Kühl-/Gefrierbetrieb ungeeignet wird;
 - g. im Falle von Waren, die von einer zuständigen Behörde zurückgewiesen wurden oder wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass sie in Belgien nicht oder nicht mehr zugelassen sind;
 - h. wenn die Umstände der Zusammenarbeit durch das Verhalten des Einlagerer so erschwert werden, dass eine Fortsetzung der Zusammenarbeit vom Verwahrer nicht mehr vernünftigerweise verlangt werden kann.
 - i. wenn aus dem Verhalten und/oder den Erklärungen und/oder Behauptungen klar hervorgeht, dass der Einlagerer seine Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllen wird.
 - j. wenn die Einlagerer der Aufforderung des Verwahrers, gemäß **Artikel 47 Absatz 2** mit dem Verwahrer neu zu verhandeln, still oder ausdrücklich nicht nachkommt.

Diese Benachrichtigung kann per E-Mail mit Empfangsbestätigung erfolgen.

Im Falle einer Situation wie unter **Artikel 26 Absatz 2 j** beschrieben, hat der Verwahrer außerdem das Recht, die Erfüllung auszusetzen, bis der Verwahrer dem Verwahrer eine angemessene Sicherheit geleistet hat.

26.3 Wenn der Verwahrer, in den in den vorhergehenden Absätzen dieses Artikels genannten Fällen feststellt, dass Art, Qualität, Menge, Gewicht, Wert, spezifische Eigenschaften, Temperatur, Maß oder Art der Waren falsch angegeben worden ist (sind), hat der Verwahrer das Recht, die Verwahrungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Artikel 27 Beendigung des Verwahrungsvertrags durch beide Parteien

Meldungspflicht

27.1 Der betroffenen Partei meldet die andere Partei unverzüglich und schriftlich jede Tatsache bzw. jeden Umstand wie nachstehend beschrieben, die zur Beendigung des Vertrags berechtigen könnte. Gläubigerkonkurrenz und notorische

Zahlungsunfähigkeit

27.2 Im Falle des Todes, eines Antrags oder einer Klage auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, der Ernennung eines vorläufigen Verwalters oder Gerichtsvollziehers, eines Antrags auf Aussetzung oder gerichtliche Umstrukturierung, einer gerichtlichen Reorganisation, einer Erklärung der Unfähigkeit, einer ähnlichen Situation oder eines ähnlichen Verfahrens, der Liquidation, Erhaltung oder Pfändung oder einer anderen Form der Zustimmung der Gläubiger, die eine der Vertragsparteien betrifft, oder eines anderen Hinweises auf die offensichtliche oder drohende Insolvenz einer der Vertragsparteien berechtigt die andere Vertragspartei zur Kündigung des Vertrags. Eine solche Kündigung wird der anderen Partei oder ihren Rechtsnachfolgern schriftlich mitgeteilt.

Netting

27.3 In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der **Artikel 14** und **15** des Gesetzes „Wet Financiële Zekerheid“ vom 15. Dezember 2004 (WFZ) vereinbaren die Parteien das Prinzip der Aufrechnung im Falle eines Insolvenzverfahrens, einer Pfändung oder einer anderen Form der Konkurrenz. Soweit anwendbar, gleichen die Parteien von Rechts wegen aller gegenwärtigen und zukünftigen Schulden aus und verrechnen sie miteinander.

Diese Aufrechnung kann in jedem Fall dem Konkursverwalter/Liquidator und den anderen konkurrierenden Gläubigern entgegengehalten werden, die daher nicht in der Lage sein werden, die von den Parteien vorgenommene Aufrechnung anzufechten.

Artikel 28 Besondere Maßnahmen

28.1 Unbeschadet der Bestimmungen im **Artikel 26** wird der Verwahrer das Recht haben, auf Kosten und Risiko des Einlagerer unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Verwahrer für notwendig achten sollte, einschließlich der Vernichtung der Waren, wenn vernünftigerweise zu erwarten ist, dass bei Fehlen solcher Maßnahmen die Gefahr des Verlustes oder der

Beschädigung der Waren selbst, anderer Waren oder des Kühl-/Gefrierhauses oder die Gefahr des Todes oder der körperlichen Verletzung von Personen oder Tieren besteht.

Alle Kosten, die sich aus diesen Maßnahmen ergeben, gehen zu Lasten des Einlagerer.

28.2 Der Verwahrer wird den Einlagerer oder - falls ein Lagerquittung“ („Ceel“) in Umlauf ist - den letzten ihm bekannten Lagerquittungsinhaber über die getroffenen Maßnahmen informieren.

28.3 Im Falle der Vernichtung der Waren wird diese Mitteilung an den Lagerquittungsinhaber in der in **Artikel 37** dieser BVBTk-Bedingungen vorgesehenen Weise gemacht.

28.4 Der Verwahrer wird jederzeit befugt sein, die Waren aus dem Kühl-/Gefrierhaus gemäß diesem Artikel auf Kosten des Einlagerer öffentlich verkaufen zu lassen. Wenn aufgrund des Zustandes der Waren große Eile geboten ist, wird der Verwahrer den Schaden begrenzen und eine Privatverkauf vornehmen, wobei der Verwahrer nach bester Leistung und Einsicht die Interessen der Einlagerer vertritt.

28.5 Der Verwahrer darf erst dann einen öffentlichen Verkauf vornehmen, nachdem der Einlagerer, wenn möglich per Einschreiben oder in einem Fall im Sinne von **Artikel 38** dieser BVBTk-Bedingungen, durch eine Anzeige in einer überregionalen Zeitung aufgefordert worden ist, die Waren gegen Zahlung aller aufgrund der Lagerung fälligen Beträge abzuholen. Kommt der Einlagerer der Aufforderung nicht innerhalb einer Woche nach dem Versand des erwähnten Einschreibens oder nach der Veröffentlichung der Anzeige nach, kann der Verwahrer den Verkauf veranlassen.

28.6 Der Verwahrer ist verpflichtet, dem Einlagerer den Erlös aus dem Waren, nach Abzug der Kosten und eventueller Forderungen gegen den Einlagerer, möglichst innerhalb einer Woche nach Erhalt, auszuzahlen. Im Fall der Unmöglichkeit, wird der Betrag in Kautions gehalten.

28.7 Wenn es zur Erhaltung der deponierten Waren notwendig ist, zusätzliche Arbeiten auszuführen oder

zusätzliche Kosten zu verursachen, wird der Einlagerer verpflichtet sein, dem Verwahrer die damit verbundenen Kosten zu bezahlen, auch wenn diese zusätzlichen Arbeiten/Kosten letztendlich nicht zum gewünschten Ergebnis geführt haben.

Artikel 29 Verbot der Zurverfügungstellung an Dritte

Der Einlagerer darf den ihm zur Verfügung gestellten Kühl-/Gefrierraum nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verwahrers Dritten zur Verfügung stellen.

Artikel 30 Übertragung durch den Verwahrer

Dem Verwahrer ist es gestattet, seine Rechte und Pflichten aus einer Verwahrungsvertrag auf einen Dritten zu übertragen, vorausgesetzt, dass die Kontinuität des bestehenden Verwahrungsvertrag gewährleistet ist.

Artikel 31 Reparaturen am Kühl-/Gefrierraum

31.1 Unbeschadet der Bestimmungen in **Artikel 44** und **45** dieser BVBTk-Bedingungen wird der Verwahrer den Kühl-/Gefrierhausraum jederzeit ordnungsgemäß instandhalten und für dessen einwandfreie Funktionsfähigkeit sorgen.

31.2 Der Verwahrer hat jederzeit das Recht, am Kühl-/Gefrierhaus diejenigen Reparatur-, Umbau- und/oder Änderungsarbeiten ausführen zu lassen, die vernünftigerweise notwendig sind, um die in **Artikel 31 Absatz 1** genannten Verpflichtungen zu erfüllen.

31.3 Im Falle von Reparatur-, Umbau- und/oder Änderungsarbeiten ist der Einlagerer damit einverstanden, dass seine Waren in einen anderen Kühl-/Gefrierhausraum verbracht werden.

31.4 Unbeschadet der Bestimmungen in **Artikel 44** dieser BVBTk-Bedingungen verzichtet der Einlagerer auf jeden Anspruch auf Ersatz von direkten oder indirekten Schäden, die sich aus den vorgenannten Reparaturen, Instandsetzungs- und/oder Umbauarbeiten sowie aus dem vorübergehenden Verlust des ihm zur Verfügung gestellten Kühl-/Gefrierhauses ergeben. Nur wenn die Arbeit mehr als vierzig (40) Tage dauert und der Einlagerer nachweisen kann, dass er durch die Arbeit behindert wird, kann der Einlagerer eine Entschädigung verlangen.

Artikel 32 Reinigung des Kühl-/Gefrierraumes

32.1 Wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, wird der Einlagerer am Ende des Verwahrungsvertrags verpflichtet sein, dem Verwahrer alle Kosten im Zusammenhang mit der Reinigung und/oder Reparatur des Kühl-/Gefrierhauses, das für seine Waren benutzt worden ist, zu vergüten.

32.2 Wenn der Einlagerer in dem ihm zur Verfügung gestellten Raum oder Teil eines Raumes besondere Vorkehrungen getroffen hat, wird der Zustand, wie er zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verwahrungsvertrags war, vom Einlagerer oder in seinem Namen und auf seine Kosten wiederhergestellt, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes.

Artikel 33 Keine Verpflichtung zur Bereitstellung von Ersatzkühlager-/Gefrierräumen im Notfall

Wenn der einem Einlagerer zur Verfügung gestellte Kühl-/Gefrierraum ganz oder teilweise beschädigt wird oder infolge eines Feuers oder eines anderen unvorhergesehenen Umstandes für Kühl-/Gefrier- oder Kühl-/Gefrierbetrieb ungeeignet wird, ist der Verwahrer nicht verpflichtet, anderen Kühl-/Gefrierraum zur Verfügung zu stellen. Unter diesen Umständen wird der Verwahrer jedoch alles vernünftigerweise Mögliche tun, um einen Ersatz-Kühl-/Gefrierraum zu finden.

Artikel 34 Für den Einlagerer auszuführende Leistungen

34.1 Wünscht der Einlagerer für seine Waren Leistungen, die nicht zu den bereits vereinbarten Kühlhausoperationen gehören, so werden diese zu den vereinbarten Preisen/Tarifen, wie sie in des Verwahrungsvertrags vorgesehen sind, oder, falls das Verwahrungsvertrag darüber schweigt, zu den Preisen/Tarifen, die zu diesem Zeitpunkt für diese Leistungen in der Branche zu berechnen sind, durchgeführt.

Zu diesen Tätigkeiten gehören: Einfrieren, Kühlen, Umverpacken, Neuverpacken, Auftauen, Temperieren, Prüfen, Wiegen, Schneiden, Portionieren, Sammeln, Markieren, Stempeln, Preisauszeichnung sowie Füllen oder Entleeren von Fässern, Tanks und Containern.

34.2 Sofern ein „neues“ Produkt durch die Ausübung von Tätigkeiten des Verwahrers im Sinne der Produkthaftungsgesetzgebung entstehen sollte, wird

der Einlagerer und niemals der Verwahrer als Hersteller betrachtet. Der Einlagerer ist verpflichtet, auf den „verarbeiteten“ Waren sein eigenes Zeichen oder Unterscheidungszeichen anzubringen (oder anbringen zu lassen).

Unterlässt der Einlagerer dies, so hat der Verwahrer das Recht, die Waren mit einer Angabe zu versehen, die den Namen, die Adresse und den Wohnort des Einlagerer enthält. Alle damit zusammenhängenden Kosten gehen zu Lasten des Einlagerer.

Falls jedoch auch behördliche Pflichtzeichen angebracht werden müssen, hat der Verwahrer das Recht das Vertrag aufzulösen, falls der Einlagerer dies ablehnt.

34.3 Der Einlagerer wird den Verwahrer auf unbestimmte Zeit gegen Ansprüche Dritter, wie auch immer genannt, aufgrund des Produkthaftungsgesetzes schützen.

Artikel 35 Zahlungsbedingungen

35.1 Alle vom Einlagerer geschuldeten Beträge, aus welchem Grund auch immer, sind ohne Anwendung der Aufrechnung innerhalb eines Monats nach Rechnungsdatum zu bezahlen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

35.2 Die Lagergebühr und - falls die Waren durch Vermittlung des Verwahrers versichert worden sind - die Prämien und Kosten der Versicherung, werden über den vereinbarten Zeitraum in Rechnung gestellt, wobei ein Teil dieses Zeitraums als voller Zeitraum gilt.

35.3 Der Einlagerer darf unter keinen Umständen Verluste, Schäden oder Verzögerungen geltend machen, um alle oder einen Teil der Zahlungen, die er dem Verwahrer schuldet, auszusetzen oder aufzurechnen.

35.4 Jeder Protest gegen die Abrechnung oder die berechneten Leistungen und berechneten Beträge muss innerhalb von acht (8) Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich bei dem Verwahrer eingehen.

Hat der Einlagerer innerhalb dieser Frist nicht protestiert, wird davon ausgegangen, dass er die Rechnung vorbehaltlos in ihrer Gesamtheit akzeptiert hat.

35.5 Bei verspäteter Zahlung:

- sind ab dem folgenden Tag von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Referenzzinssatz (dem Zinssatz der Europäischen Zentralbank) zu zahlen, die auf den nächsten halben Prozentpunkt aufgerundet werden;
- führt jede Bezahlungsverzögerung von Rechts wegen und ohne vorherige Mahnung zu einer Kostenpauschale von 10 % auf das noch ausstehende Saldo, mit einem Mindestbetrag von 125 Euro. Die Gewährung dieser angemessenen Entschädigung in Höhe von 10 % steht der Gewährung einer gesetzlichen Entschädigung oder anderer nachgewiesener Inkassokosten nicht entgegen;
- Sind alle Forderungen von Verwahrer, auch die noch nicht fälligen, von Rechts wegen und ohne vorherige Mahnung fällig und zahlbar;
- ist der Verwahrer nicht länger zu einer (weiteren) Leistung verpflichtet und kann alle Dienstleistung sofort und ohne vorherige Ankündigung aufschieben ohne jegliche Entschädigung für den Einlagerer;
- erlöschen alle zulässigen Zahlungsbestimmungen und der Verwahrer kann beschließen, das Verwahrungsvertrag nur unter der strikten Bedingung weiterzuführen, dass der fällige Preis vor der Leistung vollständig bezahlt wird.

Sicherheitsleistung

35.6 Der Verwahrer hat das Recht, bei jeder Änderung der finanziellen Situation des Einlagerer, bei einem Wechsel des/der Eigentümer(s) und bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Einlagerer, sowohl zu Beginn des Vertrags als auch während der Laufzeit der Verwahrungsvertrag eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

Im Falle der Nichterfüllung wird der Verwahrer berechtigt sein das Vertrag auszusetzen, bis diesem Ersuchen entsprochen worden ist.

Wenn der Einlagerer angibt, dass er einer solchen Aufforderung nicht nachkommen kann, hat der Verwahrer das Recht, das Verwahrungsvertrag aufzulösen, ohne zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet zu sein, unbeschadet der Verpflichtung des

Einlagerers, den Schaden zu ersetzen, den der Verwahrer infolge der Auflösung erlitten hat.

Konkurs Einlagerer

35.7 Alle Forderungen des Verwahrers gegen den Einlagerer werden sofort fällig und zahlbar, wenn der Einlagerer zahlungsunfähig erklärt wird, einen gerichtlichen Vergleich beantragt, wenn die Waren des Einlagerer beschlagnahmt werden oder wenn er auf andere Weise die freie Verfügung über sein Vermögen verliert, wenn er seinen Gläubigern einen Vergleich anbietet, wenn er irgendeine Verpflichtung gegenüber dem Verwahrer nicht erfüllt oder wenn er seine Tätigkeit einstellt oder - im Falle einer juristischen Person oder Gesellschaft - wenn er in Liquidation geht.

Artikel 36 Zurückbehaltungsrecht und Pfandrecht

36.1 Unbeschadet der Rechte, die dem Verwahrer durch das Gesetz vom 5. Mai 1872 über die Revision von Beschlüssen betreffend das Pfand und die Kommission eingeräumt werden, wird der Einlagerer dem Verwahrer (1) ein konventionelles Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf alle Waren gewähren, die er dem Verwahrer aufgrund von Einlagerungsaufträgen zur Lagerung anbieten würde, und (2) alle Rechte, die im Gesetz vom 11. Juli 2013 zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches in Bezug auf Sicherheiten an beweglichen Waren und zur Abschaffung verschiedener diesbezüglicher Bestimmungen („Pandwet“) vorgesehen sind.

36.2 Der Verwahrer kann sein Zurückbehaltungs- und Pfandrecht an allen Waren und Dokumenten zur Sicherung aller Forderungen ausüben, die der Verwahrer gegen den Einlagerer hat und haben wird, auch wenn diese Forderungen einen anderen Grund haben als den erteilten Auftrag.

36.3 Alle zur Verwahrung anvertrauten Waren gelten als Teil ein und desselben Vertrags und sind nicht verteilungsfähig, auch wenn sie durch nachfolgende Dienstleistungen erbracht werden.

36.4 Falls Schäden an den Waren anderer Parteien entstehen, für die der Einlagerer - ob durch Vermittlung des Verwahrers oder nicht - eine Versicherung abgeschlossen hat, wird der Einlagerer verpflichtet sein,

innerhalb von zwei (2) Tagen nach einer entsprechenden Aufforderung des Verwahrers die Forderung aus dem Versicherungsvertrag zu verpfänden und/oder abzutreten oder an den Verwahrer zu übertragen, es sei denn, dass der Einlagerer die sofortige Bezahlung dessen, was der Verwahrer zu fordern hat, vornimmt und/oder - zur Zufriedenheit des Verwahrers - ausreichende Sicherheit für die noch nicht fälligen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Lagerung leistet.

36.5 Der Verwahrer wird das Recht haben, Aufträge des Einlagerer für Leistungen, die keine Lager- oder Verarbeitungsoperationen sind (z.B. Transportoperationen), von einer Gesellschaft ausführen zu lassen, die mit der Gesellschaft des Verwahrers verbunden ist (eine Gesellschaft, die zu der Gruppe von Gesellschaften gehört, zu der auch die Gesellschaft des Verwahrers gehört).

Ungeachtet der Tatsache, dass aus praktischen Gründen eine direkte Rechnungsstellung durch verbundene Unternehmen an den Einlagerer beschlossen werden kann, bleibt diese Forderung aus diesen Geschäften eine Forderung des Verwahrers gegenüber dem Einlagerer, so dass das in diesem Artikel enthaltene Pfand- und Zurückbehaltungsrecht auch für diese Forderungen gilt. Gegebenenfalls werden diese Parteien ihre Forderungen gegen den Einlagerer an den Verwahrer abtreten.

Artikel 37 Ausgabe von Quittungen/Optionen

37.1 Nachdem eine Partie oder eine Menge Waren eingelagert und die Anzahl und/oder das Gewicht und deren Identität vom Verwahrer bestimmt worden ist, kann auf Antrag des Einlagerer ein Lagerquittung („Ceel“) oder ein „delivery order“ (Auslieferungsauftrag) ausgestellt werden, jedoch unter der Voraussetzung, dass

- der Verwahrer den Antrag auf einer Lagerquittung („Ceel“) oder Auslieferungsauftrag nicht erfüllen muss, bevor der Einlagerer alle seine Verpflichtungen gegenüber dem Verwahrer erfüllt hat;
- der Verwahrer berechtigt sein, wird die Ausstellung eines Auslieferungsauftrags abzulehnen, wenn er der Ansicht ist, dass es dafür Gründe gibt;

37.2 Ungeachtet den Bestimmungen in **Artikel 44** dieser BVBTK-Bedingungen trägt der Verwahrer keine Verantwortung für die Richtigkeit von Angaben, die auf Lagerquittungen oder „delivery orders“ (Auslieferungsaufträgen) oder anderen vom Verwahrer ausgestellten Dokumenten erscheinen und die sich auf die Art und Qualität der Waren beziehen, wenn für deren Feststellung besondere Sachkenntnis oder mehr als eine oberflächliche Untersuchung erforderlich ist.

Artikel 38 Benachrichtigungen an Lagerquittungsinhaber

Wenn der Verwahrer einen „Lagerquittungsinhaber“ benachrichtigen möchte, dessen Name oder Adresse ihm nicht bekannt gegeben worden ist, wird dies auf Kosten des „Lagerquittungsinhabers“ durch eine Bekanntmachung in einer überregionalen Zeitung nach Wahl des Verwahrers erfolgen.

Artikel 39 Übertragung der an den dem Verwahrer anvertrauten Waren

39.1 Wenn der Einlagerer das Eigentum der in Verwahrung genommenen Waren auf einen Dritten überträgt, werden alle Forderungen, die der Verwahrer gegen den Einlagerer hat, sofort fällig und zahlbar und die Waren dienen ihm als Sicherheit, bis alle Forderungen bezahlt sind.

39.2 Wenn das Eigentum der dem Verwahrer anvertrauten Waren zwischen zwei oder mehreren Parteien strittig ist, oder wenn diese Waren von Dritten beschlagnahmt werden, wird der Verwahrer das Recht haben, sein Interesse an den Waren im Zusammenhang mit diesem Streit oder dieser Beschlagnahme durch rechtliche Maßnahmen zu schützen. Die Kosten für diese Maßnahmen gehen zu Lasten des ursprünglichen Einlagerer.

39.3 Der ursprüngliche Einlagerer bleibt gegenüber dem Verwahrer haftbar für alle Forderungen des Verwahrers im Zusammenhang mit der Kühlung/ Gefrierung, auch wenn diese nach der Übertragung der Waren entstanden sind, es sei denn, der Verwahrer hat den Einlagerer schriftlich von dieser Haftung befreit.

39.4 Das Pfandrecht, wie in **Artikel 36** beschrieben, bleibt jederzeit an den Waren bestehen, bis alle

Forderungen des Verwahrers gegen den ursprünglichen Einlagerer bezahlt worden sind.

39.5 Nach der Übertragung der Waren gilt auch der neue Eigentümer als Einlagerer und haftet neben seinem Vorgänger gesamtschuldnerisch für alle in **Absatz 3** dieses Artikels genannten Ansprüche, auch soweit diese vor der Übertragung entstanden sind.

Artikel 40 Lieferung der Waren durch den Verwahrer

40.1 Wenn ein Lagerquittung („Ceel“) in Umlauf ist, werden die dem Verwahrer anvertrauten Waren nur gegen Übergabe dieses „Ceels“ geliefert werden.

40.2 Wenn kein Lagerquittung („Ceel“) ausgestellt worden ist, hat der Verwahrer das Recht zu verlangen, dass –dem Verwahrer vor der Auslieferung der Waren eine Quittung –(Einlagerungsschein) oder eine schriftliche Erklärung, die vom Einlagerer oder seinem Vertreter rechtsgültig unterzeichnet ist, ausgehändigt wird.

Artikel 41 Verlust oder Zerstörung von Dokumenten

41.1 Wenn ein Lagerquittung verloren gegangen ist, vernichtet worden ist oder anderweitig nicht mehr nachgewiesen werden kann und der Verwahrer davon per Einschreiben, in dem der Inhalt dieser Lagerquittung („Ceels“) beschrieben wird, in Kenntnis gesetzt worden ist, wird der Verwahrer auf Verlangen und unter der Voraussetzung, dass er keinen Grund hat, die Richtigkeit der Gründe für ein solches Verlangen anzuzweifeln, zweimal mit einem Abstand von mindestens vierzehn (14) Tagen Mitteilungen in einer überregionalen Zeitung veröffentlichen, wobei die Parteien, die mit dem betreffenden Dokument befasst sind, unverzüglich in das Büro des Verwahrers geladen werden. Die Kosten für diese Benachrichtigungen müssen von der Person, die die Abgaben auf die Waren beansprucht, im Voraus bezahlt werden.

41.2 Der Verwahrer wird berechtigt sein, dem Antragsteller einen „Duplikat Lagerquittung“ („Ceel“) oder einen „Duplikat delivery order“, unter Angabe von „Duplikat“, auszustellen, vorausgesetzt, dass sich innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Datum des

zweiten Aufrufs niemand beim Verwahrer als Rechtsinhaber des zerstörten oder verlorenen Lagerquittung („Ceel“) oder Lieferauftrags gemeldet hat. Durch die Ausstellung eines solchen „Duplikat Lagerquittung“ („Ceel“) oder eines „Duplikat delivery order“ (Auslieferungsauftrags) verliert der alte Lagerquittung („Ceel“) oder Auslieferungsauftrag seine Gültigkeit gegenüber dem Verwahrer.

41.3 Die Person, an die der Verwahrer einen „Duplikat Lagerquittung“ („Ceel“) oder einen „Duplikat delivery order“ ausgestellt hat, wird den Verwahrer gegen jeden Verlust oder Schaden, der sich aus dieser Ausstellung ergeben könnte, entschädigen und dem Verwahrer alle Kosten bezahlen, die dem Verwahrer im Zusammenhang mit dieser Ausstellung entstanden sein könnten.

Artikel 42 Risiken und eigene Versicherung durch den Einlagerer

42.1 Jede Lagerung von Waren in einem Kühl-/ Gefrierhaus erfolgt auf Kosten und Risiken des Einlagerer. Der Einlagerer hat zumindest immer eine ausreichende Versicherung gegen FLEXA-Risiken abzuschließen. In diesen Fällen, erweitert um andere Risiken, die durch eine Feuerversicherung gedeckt werden können, werden der Einlagerer und sein Versicherer auf jedes Regressrecht gegen den Verwahrer und Dritte verzichten. Auf erstes Verlangen des Verwahrers wird der Einlagerer den Nachweis dieser Versicherung und Regressverzicht erbringen.

Versicherung durch Vermittlung des Verwahrers

42.2 Der Verwahrer wird die Waren nur auf schriftliches und ausdrückliches Verlangen des Einlagerer, unter ausdrücklicher Angabe der gewünschten Deckung, mit Regressverzicht gegen den Verwahrer zu Gunsten und zu Lasten des Einlagerer bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft versichern. Der Einlagerer informiert den Versicherer über den korrekten Standort der Waren.

Wenn der Versicherer die Waren des Einlagerer nicht versichern will/kann, wird der Verwahrer den Einlagerer unverzüglich informieren.

In einem solchen Fall wird der Verwahrer niemals für eine solche Weigerung haftbar sein.

42.3 In allen Fällen, in denen die dem Verwahrer anvertrauten Waren versichert worden sind - im Falle von Schäden, die durch die Art, der vom Einlagerer angebotenen Waren verursacht worden sind - wird der Einlagerer auf erstes Verlangen verpflichtet sein, die Forderung gegen den Versicherer an den Verwahrer zu verpfänden und/oder zu übertragen, als zusätzliche Sicherheit für alles, was der Einlagerer dem Verwahrer schuldet.

42.4 Wenn im Falle einer Beschädigung oder eines Verlusts der dem Verwahrer anvertrauten Waren aufgrund eines Feuers oder aus einem anderen Grund seine Mitarbeit zur Feststellung eines solchen Verlusts oder Schadens herangezogen wird, ist der Verwahrer berechtigt, die ihm entstandenen Kosten zu fordern.

42.5 Sofern nicht anders vereinbart, werden die vom Verwahrer auf Antrag des Einlagerer abgeschlossenen Versicherungen von Monat zu Monat fortgesetzt. Die Versicherungen enden am Ende des Monats, in dem sie vom Einlagerer beim Verwahrer gekündigt worden sind, oder am Ende des Monats, in dem die Waren nicht mehr in der Obhut des Verwahrers sind. Bei der Ablieferung eines Teils der Waren wird der Einlagerer den Verwahrer über den Betrag informieren, für den er die restlichen Waren versichert haben möchte.

In Ermangelung einer solchen Erklärung wird der Verwahrer berechtigt sein, die Versicherungssumme im gleichen Verhältnis zu reduzieren, in dem die Waren in Anzahl, Gewicht oder Größe reduziert worden sind.

42.6 Wenn die vom Einlagerer an den Verwahrer weitergegebenen Beträge nicht dem Wert der Waren entsprechen und die Versicherungsdeckung nicht korrekt ist, kann der Verwahrer niemals dafür haftbar gemacht werden.

Artikel 43 Schäden an Kühl-/Gefrierhaus und/oder zugehörigen Einrichtungen

Der Einlagerer haftet für alle Schäden, welcher Art auch immer, die an dem Kühl-/Gefrierhaus, der Kühl-/Gefrierhausanlage und/oder anderen Besitztümern des Verwahrers durch die von ihm zur Lagerung angebotenen Waren entstanden sind.

Artikel 44 Ansprüchen Dritter

44.1 Der Einlagerer stellt der Verwahrer frei von allen Ansprüchen Dritter erhoben gegen die Verwahrer für Tod, Körperverletzung, Schäden im Zusammenhang mit der Lagerung bzw. Verarbeitung der Waren des Einlagerer oder deren Anwesenheit in den Kühl-/Gefrierlagern.

44.2 Gleichberechtigt wird der Einlagerer den Verwahrer schadlos halten, wenn der Verwahrer von Dritten infolge einer Regress-Forderung, wie auch immer genannt und sich aus den Rechten des Einlagerer ergebend, von oder im Namen des Einlagerer oder einer Partei, die in die Rechte des Einlagerer eingetreten ist oder die die Rechte der Forderung gegen den Einlagerer auf Ersatz von Schäden an Waren des Einlagerer übernommen hat, zur Schadloshaltung aufgefordert wird.

Artikel 45 Haftung des Verwahrers

Inhärenten Mangel an den Waren

45.1 Der Verwahrer haftet niemals für einen inhärenten Mangel an den Waren, wie:

- die natürliche Qualität der Waren;
- Qualitätsänderungen im Laufe der Zeit;
- Schimmel und innerer Verfall;
- Wachstum von Mikroorganismen;
- Gärung, Rosten, Schlüpfen, Einfrieren, Schmelzen, Erstarren;
- Begasen, Austrocknen, Gewichtsverlust, Auslaufen und Verderben;
- Schäden durch Ratten, Mäuse, Insekten, Würmer und anderes Ungeziefer;
- Schäden durch andere Waren;
- Verborgene Mängel in Kühlhaushäusern und / oder Kühl-/Gefrieranlagen;

Sorgfalt

45.2 Der Verwahrer wird seine Aufträge mit angemessener Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Einsicht ausführen und wird sich ordnungsgemäß um die ihm anvertrauten Waren kümmern.

Beschränkte Haftung

45.3 Wenn dem Verwahrer dennoch ein Fehler oder eine Nachlässigkeit bei der Ausführung des ihm erteilten Auftrags zur Last gelegt wird, wird der Verwahrer das

Recht haben, seine Haftung zu beschränken.

Eine solche Haftung ist auf direkte materielle Schäden und/oder finanzielle Verluste beschränkt, die sich direkt aus seinem nachgewiesenen Verschulden oder seiner nachgewiesenen Fahrlässigkeit ergeben.

Die Entschädigung für materielle Schäden und/oder Verluste, die sich direkt aus einem nachgewiesenen Fehler ergeben, wird niemals den tatsächlichen Schaden übersteigen. Die Haftung des Verwahrers ist auf 8,33 ZTR beschränkt. Der Betrag wird auf der Grundlage des Wertes dieser Währung am Tag des Anspruchs oder an dem von den Parteien in gegenseitiger Absprache akzeptierten Datum in Euro umgerechnet) pro Kilogramm Bruttogewicht der beschädigten und/oder verloren gegangenen Waren und bis zu 25.000 € pro Anspruch oder Reihe von Ansprüchen mit ein und derselben Ursache. Für Schäden an dem Schiff oder Transportmittel, mit dem die Waren ein- oder ausgeführt werden, beträgt die maximale Haftung 25.000 €.

Gleichzeitigen Ansprüche

Bei gleichzeitigen Ansprüchen wegen Beschädigung des Schiffes oder Transportmittels, Beschädigung oder Verlust von Waren oder Ausrüstungen, die vom Auftraggeber oder von Dritten zur Verfügung gestellt wurden, ist die maximale Haftung jedoch beschränkt auf 50.000 € unabhängig von der Anzahl der Geschädigten.

45.4 Der Verwahrer wird niemals für entgangenen Gewinn, Folgeschäden und immateriellen Schaden haftbar sein.

Bestandszählung

45.5 Der Einlagerer kann den Verwahrer ersuchen, einmal jährlich eine Bestandszählung durchzuführen. Die Inventarliste des Einlagerer wird nach dieser Bestandszählung mit der des Verwahrers verglichen. Wenn nach einem Vergleich eine positive Inventärdifferenz festgestellt wird, wird die Inventarliste des Einlagerer an die Bestandsliste des Verwahrers angepasst, dies ohne negative Folgen für den Verwahrer.

Diese neue Liste wird abgezeichnet und dient als Inventars Nachweis zwischen den Parteien für das neu zu beginnende Lagerjahr/den neu zu beginnenden Lagerzeitraum.

45.6 Wenn eine negative Bestandsdifferenz festgestellt wird, die mehr als 0,2% des Jahresvolumens oder einen anderen im Voraus zwischen den Parteien vereinbarten Prozentsatz beträgt, wird der Verwahrer dem Einlagerer eine Entschädigung zahlen. Die Waren, für die vom Verwahrer bereits eine Entschädigung gezahlt worden ist, werden vom Verwahrer von dieser negativen Aktiendifferenz abgezogen. Nach Zahlung des Schadenersatzes wird die Inventarliste des Einlagerer mit der Inventarliste des Verwahrers abgestimmt. Diese neue Liste wird abgezeichnet und dient als Inventars Nachweis zwischen den Parteien für das neu zu beginnende Lagerjahr/den neu zu beginnenden Lagerzeitraum.

45.7 Unter Jahresvolumen versteht man das Gesamtvolumen der eingehenden, ausgehenden und verarbeiteten Waren.

45.8 Die Schadenersatzleistung entspricht dem Ankunftszeitwert der betreffenden Inventardifferenz über dem vereinbarten Prozentsatz, der vom Einlagerer nachzuweisen ist. Die Haftung für Bestandsdifferenzen ist gemäß **Artikel 45 Absatz 3** beschränkt.

45.9 Mit „Ankunftszeitwert“ ist der Selbstkostenpreis der Waren gemeint, erhöht um die Transportkosten bis zum Eingang beim Verwahrer.

Artikel 46 Höhere Gewalt

46.1 Höhere Gewalt liegt vor bei zu vertretender Unmöglichkeit einer Partei, ihre Verpflichtung zu erfüllen. Dabei kann die Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit des Leistungshindernisses berücksichtigt werden. Als höhere Gewalt kommen folgende Situationen in Betracht:

jede Situation, die sich der Kontrolle einer der Parteien entzieht, wie zum Beispiel:

- Feuer, Explosion;
- Arbeitskämpfe (Streik);
- Pandemie, Epidemie, Quarantäne;
- (Bürger-)Krieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, Militär - oder Machtanmaßung, Terrorakt, Sabotage oder Piraterie;
- Anspruch;
- Embargo-, Devisen- und Handelsbeschränkungen;
- Cyberkriminalität;

- Langfristige Unterbrechung von Transport, Telekommunikation, Informationssystemen;
- Allgemeine Transportknappheit;
- Energieeinschränkungen oder Energieknappheit;
- Nichtverfügbarkeit von Materialien und Geräten, soweit diese auf einen Fall höherer Gewalt wie oben beschrieben zurückzuführen sind;

46.2 Sobald eine Partei Kenntnis von einem Fall höherer Gewalt hat oder haben sollte, muss sie dies der anderen Partei innerhalb von fünf (5) Werktagen schriftlich melden. Wenn die Mitteilung nicht innerhalb von fünf (5) Tagen erfolgt, wird die Leistungsbefreiung nicht wirksam, bis die Mitteilung die andere Partei erreicht.

46.3 Die Partei, die sich zu Recht auf höhere Gewalt beruft, wird von ihrer Verpflichtung zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen befreit. Sowie von jeglicher Schadensersatzhaftung oder vertraglichen Schäden aus Vertragsverletzungen ab dem Zeitpunkt, an dem die Behinderung die Unmöglichkeit der Leistung verursacht, sofern die Anzeige innerhalb von fünf (5) Tagen erfolgt.

46.4 Im Falle vorübergehender höherer Gewalt wird die Erfüllung der Verpflichtung für die Dauer der vorübergehenden Unmöglichkeit zuzüglich der für die Wiederaufnahme der Arbeiten erforderlichen Zeit ausgesetzt.

Gegebenenfalls führt die vorübergehende Behinderung nur dazu, dass die Erfüllung dieser Verpflichtungen (mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen, wie z. B. der Verwahrungsgebühr) aufgeschoben wird, und die höhere Gewalt gilt nicht als Grund für die Nichteinhaltung des Verwahrungsvertrags oder für die Kündigung des Verwahrungsvertrags.

Ist die Aussetzung im Verhältnis zum ursprünglich vorgesehenen Leistungszeitraum unangemessen lang, so hat jede Partei die Möglichkeit, den Vertrag nach vorheriger unbeantworteter Inverzugsetzung von zehn (10) Werktagen nach Absendung aufzulösen.

46.5 Alle Kosten, die aus einer solchen gemeldeten Situation höherer Gewalt entstehen, werden ausschließlich von der betroffenen Partei getragen.

Artikel 47 Unvorhersehbare Umstände

47.1 Mit unvorhersehbare Umstände ist gemeint: Ereignisse, die zu einem vertraglichen Ungleichgewicht führen, das die Parteien nicht beabsichtigt haben und von denen kann die andere Partei nicht erwarten, dass das Abkommen unverändert aufrechterhalten wird.

47.2 Wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Partei die andere Partei auffordern, den Vertrag neu zu verhandeln, im Hinblick auf eine Anpassung des ursprünglichen Vertragsaldos oder eine Beendigung des Vertrags:

- eine Änderung der Umstände, die die Vertragserfüllung unangemessen erschwert, so dass die Vertragserfüllung vernünftigerweise nicht mehr verlangt werden kann;
- die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren;
- die nicht dem Schuldner zuzurechnen sind; und
- der Schuldner dieses Risiko nicht übernommen hat.

47.3 Die Parteien werden in jedem Fall ihre Verpflichtungen im Zuge der Neuverhandlungen weiterhin erfüllen.

47.4 Als Umstände, die Neuverhandlungen rechtfertigen, kommen je nach konkreter Sachlage u. a. in Frage:

- veränderte sozioökonomische Bedingungen wie anhaltende anormale Preissteigerungen oder allgemeine Versorgungsprobleme mit Rohstoffen, Materialien und Energie infolge eines Krieges, Embargos oder anderer internationaler Wirtschaftssanktionen,
- Streik,
- Epidemie, Pandemie,
- eine allgemeine strukturelle Marktstörung,
- größere Änderungen der Wechselkurse,...
- Kunden, die unter anderem aufgrund von Änderungen des Angebots (z. B. Verringerung des Warenvolumens) und der Nachfrage (z. B. betriebliche Schwierigkeiten) unrentabel werden,
- eine Änderung oder Neuheit von Gesetzen und/oder Vorschriften und/oder verbindlichen Stellungnahmen offizieller Stellen, die nach dem Datum der Vertragsunterzeichnung veröffentlicht und in Kraft getreten sind.

47.5 Sobald einer Partei unvorhersehbare Umstände bekannt werden oder bekannt werden sollten, die eine Neuverhandlung des Vertrags rechtfertigen, muss sie diese Tatsachen der anderen Partei innerhalb von fünf (5) Werktagen schriftlich mitteilen.

Die Parteien verpflichten sich, die Verhandlungen innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Absendung der schriftlichen Mitteilung aufzunehmen und nach Treu und Glauben zu führen.

In jedem Fall muss die Partei, die die Verhandlungen beantragt, die andere Partei so schnell wie möglich über die konkreten Auswirkungen informieren.

47.6 Im Falle der Ablehnung oder des Scheiterns der Neuverhandlungen innerhalb einer angemessenen Frist können die Parteien entweder durch alternative Streitbeilegung oder auf Antrag einer der Parteien das Gericht anrufen den Vertrag ändern, um ihn an das anzupassen, was die Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie die veränderten Umstände berücksichtigt hätten, oder den Vertrag ganz oder teilweise zu einem Zeitpunkt kündigen, der der Änderung der Umstände nicht vorausgehen darf, und in Übereinstimmung mit den Modalitäten, die von der für alternative Streitbeilegung zuständigen Stelle oder vom Gericht festgelegt wurden.

Artikel 48 Umfang der Schutzbestimmungen

Alle Subunternehmer, Agenten, Vertreter, Angestellte oder andere, die vom Verwahrer einen Auftrag erhalten haben oder vom Verwahrer bestellt oder beauftragt worden sind, werden jeweils für sich den gleichen Schutz genießen und haben Anspruch auf die gleichen Ausschlüsse, Befreiungen und Haftungsbeschränkungen wie diejenigen, die für den Verwahrer selbst aufgrund dieser BVBTk-Bedingungen oder aufgrund des Verwahrungsvertrags zwischen den Parteien gelten werden.

Artikel 49 Ansprüchen gegen den Verwahrer Verlust von Anspruch

49.1 Alle Ansprüche gegen den Verwahrer werden erlöschen, wenn der Schaden, Verlust, Ansprüche Dritter, Geldstrafen oder Kosten nicht spätestens innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden, nachdem

die Waren vom Einlagerer empfangen worden sind, zur Kenntnis gebracht worden sind, es sei denn, der Einlagerer beweist, dass der Schaden, Verlust, Ansprüche Dritter, Geldstrafen oder Kosten nicht früher gemeldet werden konnten, in welchem Fall die Meldung innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden, nachdem die oben genannten Tatsachen dem Einlagerer bekannt geworden sind, erfolgen muss.

49.2 Jedes Recht des Einlagerer auf Reklamation gegen den Verwahrer erlischt sechs (6) Monate nach Ablauf des Tages, an dem der Einlagerer auf die Beschädigung oder den Verlust der Waren aufmerksam gemacht worden ist oder der Einlagerer den Verwahrer gemäß den Bestimmungen in **Absatz 1** dieses Artikels auf die Beschädigung oder den Verlust der Waren aufmerksam gemacht hat, es sei denn, dass die Reklamation innerhalb dieser Frist bei einem Gericht eingereicht worden ist.

Artikel 50 Verarbeitung und Schutz personenbezogener Daten

50.1 Der Verwahrer und der Einlagerer verpflichten sich jeweils, die geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere die Allgemeine Datenschutzverordnung („GDPR“) 2016/679, einzuhalten und dafür zu sorgen, dass ihre Mitarbeiter, Berater und Subunternehmer diese Gesetze ebenfalls einhalten.

50.2 Als „Controller“ verarbeiten beide Parteien die Identifikations- und Kontaktdaten der beteiligten Mitarbeiter und der von ihnen ernannten Dritten sowie personenbezogene Daten, mit dem Ziel, das Vertrag auszuführen, eine Kunden- / Lieferantenverwaltung aufrechtzuerhalten und etwaige Streitigkeiten zu verwalten, die Buchhaltung und für die Verwaltung eventueller Streitigkeiten.

50.3 Beide Parteien garantieren, über ausreichende Rechtsgrundlagen zu verfügen, um die persönlichen Daten einander und die beteiligten Personen, seiner Mitarbeiter, weiterzugeben, um diese Informationen über die Verarbeitung der Daten, einschließlich des Verweises auf die Datenschutzerklärung.

50.4 Beide Parteien haben geeignete Maßnahmen ergriffen, um den Schutz und die Sicherheit der

persönlichen Daten zu gewährleisten. Parteien gewähren nur einer begrenzten Anzahl von Mitarbeitern Zugang zu den persönlichen Daten („Need to know“-Prinzip).

Artikel 51 Übersetzungen

Diese BVBTK-Bedingungen wurden ursprünglich in niederländischer Sprache verfasst. Hinsichtlich der Übersetzungen der vorliegenden Bedingungen in alle anderen Sprachen gilt, dass im Falle von Missverständnissen bezüglich der wörtlichen und inhaltlichen Bedeutung, des Sinngelhalts, des Umfangs und der Interpretation dieser Übersetzungen der niederländische Text die Grundlage bildet und die Interpretation des niederländischen Textes gegenüber jeder Übersetzung Vorrang hat. Diese Bedingungen werden dem Einlagerer je nach Wahl des Einlagerers auf Niederländisch, Französisch, Deutsch oder Englisch zugesandt.

Artikel 52 Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

52.1 Auf alle Verträge, auf die diese BVBTK-Bedingungen Anwendung finden, findet ausschließlich belgisches Recht Anwendung.

52.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus Verträge ergeben können, für die diese BVBTK-Bedingungen gelten, unterliegen der Schlichtung durch einen oder drei Schiedsrichter. Entscheiden sich die Parteien für einen Schiedsrichter, so wird dieser Schiedsrichter einvernehmlich ernannt. Wenn die Parteien drei Schiedsrichter wählen, ernennt jede von ihnen einen Schiedsrichter. Die beiden ernannten Schiedsrichter ernennen gemeinsam den dritten Schiedsrichter. Die Schiedsrichter machen ihre Entscheidung in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Fairness verbindlich. Jede Partei bezahlt zunächst ihren eigenen Schiedsrichter, während die Kosten der dritten Partei von beiden Parteien zu je 50% getragen werden. Die Partei, die sich zu Unrecht im Unrecht befindet, trägt jedoch alle Kosten sowie - die Kosten für den Rechtsbeistand der anderen Partei. Können sich die Parteien nicht über die Anzahl oder die - Personen der Schiedsrichter einigen, so entscheidet der Vorsitzende des Handelsgerichts in dem Gerichtsbezirk, in dem der Verwahrer tätig ist, auf Antrag einer der Parteien darüber.

Artikel 53 Eingereichte BVBTK-Bedingungen

Diese Bedingungen des BVBTKs wurden mittels i-Deposit beim Benelux-Amt für Muster und Zeichnungen in Brüssel hinterlegt. Dieses garantiert die Authentizität und die Registrierung des Datums. Es gilt stets die zuletzt hinterlegte Fassung bzw. die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verwahrungsvertrags geltende Fassung.



BEROEPSVERENIGING
DER BELGISCHE VRIES-
EN KOELNIJVERHEID

Beroepsvereniging van Belgische Vries- en Koelnijverheid
Leest-Dorp 3 - 2811 Leest
bvbvk-upbif@telenet.be - www.bvbvk.be

© Diese BVBTK-Bedingungen (Version Januar 2023) werden von der „Beroepsvereniging van Belgische Vries- en Koelnijverheid“ herausgegeben. Sie besitzt auch das Urheberrecht. Kein Teil dieser Publikation darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Herausgebers ganz oder teilweise durch Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder auf andere Weise vervielfältigt und/oder veröffentlicht werden. Nur Mitglieder der der „Beroepsvereniging van Belgische Vries- en Koelnijverheid“ sind berechtigt, diese Bedingungen zu verwenden. Die Erlaubnis erlischt automatisch bei Beendigung der Mitgliedschaft. Im Falle der Verwendung dieser Bedingungen ohne vorherige Genehmigung ist eine Entschädigung von 10.000 € pro Verstoß fällig.